

Satzung
der Ortsgemeinde Oberfell
zur 1. Änderung
der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen
in der Ortsgemeinde Oberfell
vom 28.03.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberfell hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachstehende Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Oberfell vom 22.06.2017 beschlossen.

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Oberfell erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und Gast bei Nettoübernachtungspreisen

bis	50,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	0,50 €
bis	100,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	1,00 €
über	100,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	1,50 €

Als Nettoübernachtungspreis gilt der Preis für die Übernachtung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen wie z.B. Speisen und Getränke.

§ 2

Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Oberfell bleibt im Übrigen in der bestehenden Form unverändert.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Oberfell tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oberfell, den 28.03.2023
Ortsgemeinde Oberfell


Sabine Meurer
Ortsbürgermeisterin

